

**– Ausschussvorlage INA 20/72 –  
– öffentlich –**

**Stellungnahmen der Anzuhörenden  
zur schriftlichen Anhörung des Innenausschusses**

**Gesetzentwurf  
Fraktion der SPD  
Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträge  
– Drucks. [20/10514](#) –**

9.	Vereinigung liberaler Kommunalpolitiker (VLK)	S. 72
10.	Haus & Grund Hessen	S. 73
11.	Verband Wohneigentum Hessen e. V.	S. 78
12.	Bund der Steuerzahler Hessen e. V.	S. 80
13.	Hessischer Städtetag	S. 82
14.	Gemeinde Feldatal-Köddingen	S. 86
15.	Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V. (VDGN) Berlin	S. 89
16.	IG Straßenausbaubeiträge HELI Hessisch Lichtenau	S. 92
17.	Stadt Pohlheim	S. 94
18.	AG Straßenbeitragsfreies Hessen	S. 97

VLK Hessen e. V. | Adolfsallee 11 | 65185 Wiesbaden

Dem Vorsitzenden  
des Innenausschusses  
Schloßplatz 1–3

65183 Wiesbaden

Wiesbaden, 04.05.2023

Per E-Mail an [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)  
[m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

**Schriftliche Anhörung zu Gesetzentwurf Fraktion der SPD**  
**Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen**  
**Drucks. 20/10514**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker (Hessen) e. V. – kurz: VLK Hessen – dankt für die Möglichkeit, zur schriftlichen Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf.

Als VLK Hessen nehmen wir die kommunale Selbstverwaltung sehr ernst. Deshalb sollen die Kommunen selbst entscheiden, ob sie Straßenbeiträge erheben oder nicht. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung und wird den Örtlichkeiten in der jeweiligen Kommune am ehesten gerecht.

Aus unserer Sicht ist daher die geltende Rechtslage, mit dem von der FDP-Fraktion eingebrachten Gesetz aus dem Jahr 2018, der richtige Weg. Die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge halten wir nach wie vor nicht für zielführend und können deshalb den o. g. Gesetzentwurf nicht befürworten.

Die VLK Hessen fordert jedoch vom Land Hessen einen finanziellen pauschalen Ausgleich für die Kommunen. Der derzeit geltende pauschale Kostenausgleich, der nur bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen gewährt wird, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Diese Regelung begünstigt einseitig nur Kommunen mit wiederkehrenden Straßenbeiträgen.

Für erforderlich halten wir jedoch einen generellen Ausgleich im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA). Somit ist eine unbürokratische Umsetzung mit minimalem Verwaltungsaufwand gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich Vesper  
Kommunalreferent

**Vereinigung liberaler  
Kommunalpolitiker  
Landesverband Hessen**

**VLK-Hessen e. V.**  
Adolfsallee 11  
65185 Wiesbaden  
Tel. (06 11) 9 99 06-0  
Fax (06 11) 9 99 06-35  
info@vlk-hessen.de  
www.vlk-hessen.de

**Landesvorsitzender**  
Erster Stadtrat  
Michael Schüßler  
Tel. (0 61 06) 6 93-13 45  
Fax (0 61 06) 6 93-33 44  
michael.schuessler@rodgau.de

**Bankverbindung**  
IBAN DE32 5019 0000 0301  
3317 03  
BIC FFVBDEFF

**VLK-Bundesverband**  
Zu den Brodwiesen 63  
34431 Marsberg  
Tel. (0 29 92) 33 14  
Fax (0 32 22) 3 74 56 22  
brendel@vlk-bundesverband.de  
www.vlk-bundesverband.de



**Haus & Grund®**  
Hessen

Haus & Grund Hessen, Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main

An den  
Innenausschuss des Hessischen Landtags  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

**Haus & Grund Hessen**

Landesverband der Hessischen Haus-,  
Wohnungs- und Grundeigentümer e.V.

Per E-Mail an: [c.lingelbach@ltg.hessen.de](mailto:c.lingelbach@ltg.hessen.de)  
und [m.mueller@ltg.hessen.de](mailto:m.mueller@ltg.hessen.de)

Ihr Zeichen	I 2.2
Ihre Nachricht vom	21.03.2023
Unsere Zeichen	St/Eh
Datum	08.05.2023

## Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme

zu dem

### **Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen**

bedanken wir uns.

Die privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen verfügen über rund 2,5 Millionen Wohnungen, also über mehr als 85,4 % des gesamten hessischen Wohnungsbestandes. Sie investieren jährlich über 7,1 Milliarden Euro in ihre hessischen Immobilien. Unter Berücksichtigung der positiven Beschäftigungseffekte in weiteren Branchen sichern oder schaffen diese Investitionen jährlich rund 135.000 Arbeitsplätze in Hessen.

Private Vermieter sorgen für sichere Bestandsmieten – die Miethöhe bei ihnen liegt im Durchschnitt 2,76 % unter der örtlichen Vergleichsmiete. In zwei von drei Mietverhältnissen

**Telefon** 069/72 94 58

**Telefax** 069/17 26 35

**Anschrift** Grüneburgweg 64, 60322 Frankfurt am Main  
info@hausundgrundhessen.de  
www.hausundgrundhessen.de



bei privaten Vermietern findet im laufenden Mietverhältnis keine Mieterhöhung statt. 23,9 % der Mietverhältnisse laufen seit mehr als 10 Jahren ohne Mieterhöhung, in 22,6 % wird ausschließlich bei einem Mieterwechsel die Miete erhöht.

Haus & Grund Hessen ist mit über 67.000 Mitgliedern und 80 angeschlossenen Ortsvereinen der mit Abstand größte Vertreter der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Hessen.

Die Mitglieder in unseren Ortsvereinen sind damit im Wesentlichen die unmittelbar Zahlungspflichtigen von Straßenbaubeiträgen.

### **Einleitung**

Die in 2018 verabschiedete Reform des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) sowie der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) bezüglich der Straßenbeiträge hat dazu geführt, dass heute ca. 180 Kommunen in Hessen keine Beiträge mehr erheben – darunter 25 Kommunen, die zuvor wiederkehrende Beiträge hatten. Etwa 45 Kommunen erheben derzeit wiederkehrende Straßenbeiträge und ca. 25 haben die Beitragssätze zugunsten der betroffenen Anlieger geändert. Trotz einer formellen Entscheidungsfreiheit der Kommunen (Kann-Bestimmung) und trotz Gesetzen wie einem Starke-Heimat-Hessen-Gesetz werden in den übrigen ca. 170 Kommunen unverändert Einmalbeiträge erhoben.

Eine Rechtsgrundlage, die es einer Kommune ermöglicht, rechtmäßig Straßenbeiträge in Höhe von jeweils ca. 100.000 € und mehr von einem Bürger zu erheben, wie z.B. in Eichenzell, Battenberg und Bad Arolsen geschehen, und die sogar zum Zwangsverkauf der Immobilie führen kann, muss fehlerhaft sein. Da die aktuellen Preissteigerungen insbesondere beim Tiefbau voll durchschlagen werden, ist bei den Straßenbeiträgen zukünftig mit einer noch höheren Belastung zu rechnen. Die Betroffenen in diesen Fällen sind oft einkommensschwache Rentner oder junge Familien, die sich durch diese finanzielle Überforderung in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sehen. Auch die Möglichkeit der Ratenzahlung statt einer Einmalzahlung oder wiederkehrende Beiträge ändern hieran oftmals nichts. Gerade Rentner mit geringerem Einkommen erhalten kaum noch einen Kredit.

Die Erhebung von Straßenbeiträgen in Hessen ist zutiefst ungerecht, wirkt unsozial und ist kontraproduktiv.

### **Gesamtbeurteilung**

Haus & Grund Hessen begrüßt den Gesetzentwurf zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in allen hessischen Kommunen.

### Im Einzelnen

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb für gemeindliche Straßen lediglich die anliegenden Grundstückseigentümer herangezogen werden sollen, wenn doch allen Bürger die Benutzung dieser Straßen offensteht. Schließlich hat jeder Straßennutzer etwas von funktionsfähigen Straßen, vor allem der vorbeifahrende Verkehr und nicht nur die jeweiligen Anwohner. Die zufällige Lage des Grundstücks sorgt dafür, ob und wann ein Eigentümer von der Abgabe betroffen ist.

Die im KAG vorgesehene Möglichkeit der Kommunen, von den Grundstückseigentümern Straßenbeiträge zu erheben ist antiquiert und nicht mehr zeitgemäß. Zurückgehend auf das Preußische Fluchtliniengesetz von 1875 kann, anders als bei Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, in den Gemeinden der Eigentümer des anliegenden Grundstücks für den Ausbau der Straße herangezogen werden. Dies ist bereits deshalb ungerechtfertigt, da viele Eigentümer bereits für die erstmalige Erschließung nach §§ 127 ff. Baugesetzbuch (BauGB) die Straßen über Erschließungsausbaubeiträge zu 90% mitfinanziert haben. Das Eigentum daran verpflichtet die Kommunen zur Erhaltung mit eigenen Mitteln.

Zudem sind Eigentümer beim Kauf ihres Grundstücks gezwungen, die ohnehin schon in Hessen übermäßig hohe Grunderwerbsteuer zu entrichten, bevor sie dauerhaft über die Grundsteuer Erhalt und Ausbau der Gemeindeinfrastruktur mitfinanzieren. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass diese Anlieger zusätzlich noch für die Sanierung zur Kasse gebeten werden. Straßen sind Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge, die im allgemeinen Staatshaushalt finanziert werden muss.

Auch die im Jahre 2012 eingeführte Möglichkeit für Kommunen, wiederkehrende Straßenbeiträge einzuführen um hohe einmalige Beträge zu vermeiden, hat weder zu einer größeren Akzeptanz in der Bevölkerung geführt, noch etwas an der sachlichen Ungerechtigkeit der Beitragsart geändert. Zudem ist die Einführung der wiederkehrenden Beiträge derart mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten verbunden, dass derzeit lediglich etwa 45 Kommunen der 422 hessischen Gemeinden, das sind 10,7 % aller Gemeinden, die Straßenbaubeiträge erheben, von der Möglichkeit wiederkehrender Beiträge Gebrauch machen. Bei den kommunalen Entscheidungsträgern hat sich inzwischen Ernüchterung breitgemacht, da nicht nur Auswahl und Abgrenzung des Beitragsgebiets kompliziert und rechtlich angreifbar sind, sondern auch der bürokratische Aufwand für die Ermittlung der Beiträge durch die Kommunen, trotz eines Landeszuschusses im Falle der Umstellung zu wiederkehrenden Beiträgen, einen nicht unerheblichen Teil der Einnahmen verschlingt.

Zudem gibt es weiterhin eklatante Unterschiede in den Beitragssätzen für die Abrechnungsgebiete und Unstimmigkeiten bei der Festlegung des Gemeindeanteils.

Insbesondere die derzeit bestehenden „Kann-Vorschriften“ in §§ 11, 11a KAG stellen keine hinreichend klare Regelung dar und führen zu einer negativen Wettbewerbssituation, in der finanzschwache Kommunen regelmäßig weiterhin Beiträge erheben. Gleichzeitig verschärft sich die Ungleichheit der Lebensverhältnisse gegenüber wohlhabenderen Kommunen, die keine Straßenbeiträge erheben, weiter.

In der Bevölkerung fehlt es an Akzeptanz für den seit der letzten Reform entstandenen Flickenteppich in den Städten und Gemeinden (mit keinen Beiträgen, Einmalbeiträgen, reduzierten Einmalbeiträgen und wiederkehrenden Beiträgen). Da in den größeren Städten zumeist noch nie Straßenbeiträge erhoben wurden, führt dies zudem zu einer offensichtlichen Benachteiligung ländlicher Regionen, vorwiegend in Mittel- und Nordhessen.

Nach wie vor entstehen neue Bürgerinitiativen, die sich berechtigterweise dagegen wehren, dass die Grundstückseigentümer in den Städten und Gemeinden zu den unterschiedlichsten Straßenbeiträgen herangezogen werden. Dadurch ist eine Gerechtigkeitslücke entstanden.

Das Beispiel anderer Bundesländer, die ganz auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichten, schafft ausgleichende Lebensverhältnisse indem wie bspw. in Baden-Württemberg und Bayern die Kommunen über den kommunalen Finanzausgleich mit dem Land einen Verkehrsausgleich erhalten. Daher besteht kein Bedarf die Beiträge zu erheben.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine pauschalierte, jährliche Zuweisung zu den Ausgaben des Um- und Ausbaus von Kommunalstraßen, Wegen und Plätzen vor. Die Mittel sollen nach Straßenlänge verteilt werden. Näheres soll das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung bestimmen. Haus & Grund Hessen begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Vorschlag des Landesverbands hinsichtlich der Finanzierung des zukünftigen Um- und Ausbaus von Kommunalstraßen, Wegen und Plätzen in Hessen übernommen wurde. Damit würden die Kommunen finanziell so gestärkt, dass sie den Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung auch in angemessener Weise nachkommen könnten. Die pauschale Zuweisung nach Straßenlänge ist eine einfache Regelung, die Nachvollziehbarkeit und Transparenz für die Bürger schafft. Eine pauschalierte Zuweisung ist gerecht, da die Finanzmittel des Landes sich aus den Abgaben aller Kommunen generieren, sodass alle Kommunen gleichermaßen von den Zuweisungen profitieren sollten.

Schließlich würde durch eine Abschaffung von Straßenbeiträgen ein Beitrag zur Sicherung der Bestandsmieten geleistet werden. Da die Erhebung der Straßenbeiträge keine Modernisierungsmieterhöhung rechtfertigt, könnten Vermieter durch die enormen Kosten veranlasst werden, über eine Anpassung der Mieten nachzudenken. Dies gilt es von vornherein abzuwenden.

### **Zusammenfassung**

- Straßenbaubeiträge können sich existenzbedrohend auf Eigentümer auswirken.
- Durch bereits gezahlte Erschließungsbeiträge entsteht eine Doppelbelastung.
- Wiederkehrende Beiträge lösen nicht das Problem der ungerechten Belastungsverteilung und sind wirtschaftlich nicht sinnvoll.
- „Kann-Vorschriften“ bei Straßenbeiträgen führen zu negativen Wettbewerbssituationen und sind keine klare Regelung.
- Finanzausgleich in anderen Bundesländern bereits Praxis.
- Aufhebung der Straßenbaubeiträge trägt zur Sicherung der Bestandsmieten bei.

Wir bitten unsere Anregungen bei den Beratungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Streim  
Vorsitzender



Younes Frank Ehrhardt  
Geschäftsführer

HESSEN



Verband Wohneigentum Hessen e.V. · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel

Hessischer Landtag  
Innenausschuss  
Postfach 3240  
65022 Wiesbaden

10.05.2023

## **Schriftliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zum Thema Straßenausbaubeiträgen**

### **Gesetzentwurf**

### **Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen Drucks. 20/10514**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass wir in den Kreis der Anzuhörenden aufgenommen wurden.

Der eingebrachte Gesetzentwurf der Fraktion der SPD findet unsere Zustimmung.

Die derzeitigen Regelungen, die 2018 beschlossen wurden, sind unbefriedigend und schaffen keine gleichwertigen Lebensverhältnisse im Land.

An unserer Position halten wir weiterhin fest:

- Abschaffung der Straßenausbaubeiträge aus dem Kommunalabgabengesetz Hessen
- Kompensierung der Anliegerbeiträge durch Landesmittel
- Härtefallregelung für Beitragspflichtige, die seit dem 01.01.2018 noch zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen wurden
- Ermöglichung von Rückzahlungssatzungen auf kommunaler Ebene
- Förderung eines nachhaltigen Straßenbaumanagements zur Kosteneinsparung in den Kommunen

#### **Verband Wohneigentum Hessen e.V.**

Vereinsregister-Nr. 527 · Neuhausstraße 22 · 61440 Oberursel

Telefon: 06171-21811 · Fax: 06171-25737 · hessen@verband-wohneigentum.de · www.verband-wohneigentum.de/hessen

Taunus-Sparkasse Oberursel · IBAN DE95 5125 0000 0068 0000 84, Postbank Frankfurt IBAN DE65 5001 0060 0022 2606 08

Es gilt für uns der Grundsatz, Straßen – egal welcher Kategorie – werden von allen Verkehrsteilnehmern genutzt. Grundhafte Sanierungen der Straßen sind deshalb durch Steuermittel zu finanzieren.

In den vergangenen Debatten wurde immer wieder vorgebracht, die Kommunen sind finanziell so ausgestattet, dass sie auf Straßenbeiträge verzichten können.

Dies scheint in der Realität nicht der Fall zu sein, denn die meisten Kommunen erheben weiterhin Beiträge.

Die hessischen Kommunen gehören auch zu den Spitzenreitern bei den Grundsteuerhebesätzen.

Dadurch, dass viele Kommunen durch nicht ausreichende Finanzausstattung ihrer Instandsetzungspflicht nicht nachkommen können – Eigentum verpflichtet - werden grundhafte Sanierungen erforderlich.

Dass es allerdings auch anders und kostengünstiger geht, hat der Bürgermeister Jürgen Spahl der Gemeinde Rednitzhembach bewiesen. Er kann auf Straßenbeiträge verzichten und hat sogar die Gemeinde entschuldet. Informationen dazu sind als Anlage beigelegt und auf unserer Internetseite: <https://www.verband-wohneigentum.de/hessen/on240565>.

Das oft vorgetragene Argument, dass die „Kommunale Selbstverwaltung“ nach einer Abschaffung der Straßenbeiträge eingeschränkt wird, erschließt sich für uns nicht.

Auch bei Wegfall der Möglichkeit Straßenbeiträge zu erheben, ermittelt die Kommune und legt fest, welche Straße wann und wie ausgebaut wird. Wenn das Land in Folge den Kommunen als Ausgleich für den Wegfall der Anliegerbeiträge Finanzmittel zur Verfügung stellt, ist die „Kommunale Selbstverwaltung“ in keiner Weise tangiert.

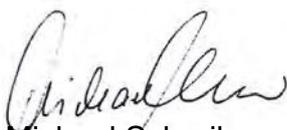
Die Option, wiederkehrende Beiträge zu erheben ist keine Alternative, da wesentlich kostenintensiver – für die Bürger und die Kommunen (<https://www.steuerzahler.de/aktuelles/detail/wiederkehrende-beitraege-sind-teurer-fuer-die-buerger>)

### **Zusammenfassend:**

Die derzeitige Gesetzeslage ist weiterhin ungerecht, sie dient nicht dazu, gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Wir plädieren für die ersatzlose Streichung der §11 und 11a des KAG und unterstützen den Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Schreiber  
Vorsitzender



Heinz-Jürgen Quooß  
Geschäftsführer



**Stellungnahme des Bundes der Steuerzahler (BdSt) Hessen  
zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD  
zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen  
Drucksache 20/10514**

Der Bund der Steuerzahler (BdSt) Hessen bedankt sich herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf.

### **1. Ausgangssituation**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in Hessen regelt in § 11 die Erhebung von Beiträgen. Nach §11 Absatz 1 Satz 2 KAG können die Gemeinden Straßenbeiträge für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, erheben. Im Jahr 2013 wurde den Städten und Gemeinden mit § 11a KAG ein Wahlrecht eröffnet, sodass sie statt der Erhebung einmaliger Beiträge die jährlichen Investitionsaufwendungen für den Um- und Ausbau ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen auch als wiederkehrende Beiträge in bestimmten Gebieten abrechnen können. Mit einer Gesetzesänderung vom Juni 2018 ist es den Kommunen freigestellt, ob und wie sie Straßenbeiträge erheben.

### **2. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

Der BdSt Hessen schließt sich der Forderung nach Abschaffung der Straßenbeiträge erneut und nachdrücklich an. Aus Sicht des BdSt Hessen stellen Straßenausbaubeiträge eine unverhältnismäßige Belastung der betroffenen Anliegerinnen und Anlieger dar, die in Einzelfällen bis zu sechsstelligen Beträge umfassen kann, ohne die jeweilige persönliche Leistungsfähigkeit der Betroffenen zu berücksichtigen. Diese Belastung im Einzelfall wird durch den Flickenteppich aus Kommunen mit einmaligen, wiederkehrenden oder keinen Beiträgen zu einer ungerechten Ungleichbehandlung. Zumal die Anliegerinnen und Anlieger bereits im Rahmen der Ersterschließung an den Kosten der Infrastruktur beteiligt wurden.

Trotz dieser teilweise enormen Belastung im Einzelfall steht das landesweite Aufkommen der Straßenbeiträge in keinem Verhältnis zu dem erheblichen Aufwand in den kommunalen Verwaltungen zur Erhebung und Abrechnung der Beiträge. Hinzu kommen teils heftige Auseinandersetzungen vor Ort bis hin zu langwierigen Gerichtsprozessen um die Erhebung von Beiträgen. Und schließlich können Straßenausbaubeiträge zu Fehlanreizen führen, wenn Kommunen dadurch die Unterhaltung ihrer Straßen vernachlässigen und bei einer grundhaften Sanierung Ausbaubeiträge erhoben werden können.

In Anbetracht des landesweiten Aufkommens von 60-70 Mio. Euro jährlich ist das Land selbst in der aktuellen Krisensituation sehr wohl in der Lage, den Kommunen den Ausfall der Beiträge zu kompensieren.

Daher spricht sich der BdSt Hessen für eine grundsätzlich auskömmliche finanzielle Ausstattung der hessischen Kommunen aus, die alle betroffenen Städte und Gemeinden den Verzicht auf Straßenbeiträge verschmerzen lässt und gleichzeitig auch den Kommunen zu Gute kommt, die schon bisher keine Beiträge erhoben haben. Der im Gesetzentwurf vorgesehene pauschalierte Ausgleich anhand der Straßenkilometer über den Finanzausgleich erscheint uns dabei zielführend und sachgerecht.

Ohne den Ausgleich des Entfalls der Straßenbeiträge drohen weitere massive Erhöhungen bei den Hebesätzen der Grundsteuer B. Nicht selten werden schon jetzt Abschaffungen der Straßenbeiträge mit Erhöhungen der Grundsteuer B kompensiert. Wenn man berücksichtigt, dass bisher gerade finanziell prekär aufgestellte Städte und Gemeinden von Straßenausbaubeiträgen Gebrauch gemacht haben, dürfte die Grundsteuer B in vielen Kommunen mit ohnehin schon hohen Hebesätzen noch weiter steigen.

Wir empfehlen deshalb, dem Gesetzentwurf zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen zuzustimmen.

Wiesbaden, 11.05.2023



Jochen Kilp  
Mitglied des Vorstandes

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Schlossplatz 1 – 3  
65183 Wiesbaden

**Schriftliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen (Drucks. 20/10514)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen .

Wie auch im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen (Drucks. 20/8771) mit Stellungnahme vom 30.11.2022 (126-2022) mitgeteilt, halten wir nach Befassung unserer Spitzengremien Präsidium und Hauptausschuss und entsprechender Beschlussfassung vom 24.11.2022 an unserer bisherigen Positionierung zu den Straßenbeiträgen fest und verweisen dementsprechend auf unsere Stellungnahme 014-2019 vom 26.3.2019, die diesem Schreiben beigelegt ist (**Anlage**).

Ihre Nachricht vom:  
21.03.2023

Ihr Zeichen:  
I.2.2

Unser Zeichen:  
TA 656.3 Pf/Ve

Durchwahl:  
0611/1702-32

E-Mail:  
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:  
11.5.2023

Stellungnahme Nr.:  
052-2023

Verband der kreisfreien und  
kreisangehöriger Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stephan Gieseler  
Direktor

**Anlage**

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag  
Der Vorsitzende des Innenausschusses  
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

**Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen - Drucks. 20/64 - und zum Dringlichen Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen - Drucks. 20/105 Neu -**

Ihre Nachricht vom:  
21.02.2019

Ihr Zeichen:  
I A2.2

Unser Zeichen:  
TA 656.3 Pf/Ve-Zi

Durchwahl:  
0611/1702-32

E-Mail:  
pflug@hess-staedtetag.de

Datum:  
11.05.2023

Stellungnahme-Nr.:  
014-2019

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.2.2019 und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorab möchten wir anmerken, dass die überwiegende Mehrheit unserer Mitglieder mit der aktuellen Gesetzeslage nicht zufrieden ist: Die in dem Anhörungsverfahren des vergangenen Jahres zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der FDP von unserer Seite vorgetragene Befürchtung hat sich weitgehend bestätigt: Viele Städte sehen sich dem faktischen Druck ausgesetzt, ihre Satzungen (die sie teilweise kurz zuvor mit großem Aufwand erst erlassen haben) wieder aufzuheben, was zu deutlichen finanziellen Einbußen führt.

Verband der kreisfreien und  
kreisangehörigen Städte im  
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611/1702-0  
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de  
www.hess-staedtetag.de

Nassauische Sparkasse Wiesbaden  
BIC: NASSDE55  
IBAN: DE79 5105 0015 0100 0727 77

Mit einer gesetzlichen Abschaffung der Straßenbeiträge, die zwar den „klareren“ Weg darstellen würde, könnten wir uns daher ausschließlich unter der Maßgabe einverstanden erklären, dass eine vollständige Kompensation der Einnahmeausfälle aus originären Landesmitteln außerhalb des KFA gewährleistet wird.

Insgesamt wird die gesetzliche Abschaffung der Straßenbeiträge in unserer Mitgliedschaft ganz überwiegend aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Ein Verbot der Erhebung von Straßenbeiträgen widerspricht dem Recht auf kommunale Selbstverwaltung.
- Eine "Rückabwicklung" vorhandener Satzungen dürfte sich als kosten- und zeitintensiv darstellen.
- Da mit einem (vollständigen) Ausgleich der Beitragsausfälle durch das Land (s.o.) nicht zu rechnen ist, wären finanzielle Einbußen für diejenigen Städte, die noch Straßenbeiträge erheben möchten, die Folge. Ein zeitnaher Ausbau sanierungsbedürftiger Straßen nach dem neuesten Stand der Technik dürfte dann zumindest teilweise nicht sichergestellt sein und ein Verfall kommunaler Infrastruktur wäre die Folge.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Stephan Gieseler  
Geschäftsführender Direktor

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD**

### **Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen**

**Drucks. 20/10514**

#### **Kein Einzelfall sondern bewusstes gewolltes Vorgehen!**

Bei der letzten Stellungnahme (Drucks. "0/8771, INA20/58) stellte ich den Sachverhalt in Feldatal dar. Nun im weiteren Verlauf hat sich das bestätigt was bisher nur eine Vermutung war. In Feldatal gab es insgesamt zwei Diskussionen über die Abschaffung der Straßenbeiträge die letzte Darstellung von Zahlen fand im Herbst 2022 statt, diese waren aber die aus den Diskussionen davor. Es wurden immer Zahlen so dargestellt als müsse man die Grundsteuer horrend für eine Abschaffung erhöhen. Immer waren die Zahlen für eine korrekte Darstellung unvollständig. Es fehlten immer Zuschüsse, die dazu führen das die Kosten für den Gemeindeanteil sehr gering sind. Könnte man meinem! Mittlerweile liegen Unterlagen vor, gesendet vom HSGB, daß in Feldatal nicht nur keinerlei Kosten für die Gemeinde entstanden sind sondern sogar doppelt kassiert wurde. Also keinerlei Kosten sind der Gemeinde selber entstanden sogar noch mehr an Zuschuß überwiesen wurde und dieser Mehranteil auch nochmal über Bescheide von den Anlieger kassiert wurde. **DAS IST KEIN EINZELFALL WEDER IN FELDATAL NOCH IN ANDEREN GEMEINDEN.** Durch Kontakt mit anderen Kommunen (über Straßenbeitragsfreies Hessen und deren BI's) stellt man fest das auch hier an Informationen über Zuschüsse bzw. deren Höhe schwer ranzukommen ist. Dann muss man sich natürlich noch die Arbeit machen und die Zuschußzahlen mit den Zahlen der Bescheide vergleichen. Hier lässt sich ein System erkennen. Befasst man sich näher mit den Abrechnungen und vor allem mit den Begründungen der Bescheide, das heißt den dort erwähnten Urteilen von verschiedenen Verwaltungsgerichten. Kann man auch hier einen Weg und eine Richtung erkennen (Zusammenspiel HSGB und Verwaltungsgericht) das hier eine Abschaffung nicht gewollt ist. Sondern ein Sanierung der Haushalte kleiner Kommunen durch die Hintertür stattfindet und das ganze bewusst auf dem Rücken einzelner Anlieger von Gemeinden. Wo soziale Härten hingenommen werden ja sogar bis zum Verlust des Eigentums der Anlieger. Es haben sich in Feldatal noch weitere zweckgebundene Zuschüsse in Unterlagen gefunden die nachvollziehbar nicht beim Anlieger angekommen sind und somit den Anteil der Gemeinde noch weiter übersteigen.

Fazit:

Jeder der sich mit den Inhalten näher befasst wird selber sehen können das eine Beibehaltung der Straßenbeiträge unweigerlich zu sozialen Härten führt bis hin zum Ruin von Anliegern mit dem Bewusstsein Haushalte auf den Rücken dieser durch die Hintertür zu sanieren. Meine letzte Stellungnahme zeigt die Situation in Feldatal, ist aber nur ein Ausschnitt der sich bestimmt mit andern Stellungnahmen erweitern lässt. Beim damaligem Fazit lagen die Unterlagen die jetzt zeigen das doppelt kassiert wird noch nicht vor. **Kein EINZELFALL.**

Letzte Stellungnahme (Drucks. "0/8771,INA20/58)

In Feldatal-Köddingen begann die Baumaßnahme in 2015 und endete 2020 in dieser Zeit wurde die Ortsdurchfahrt von ca. 980 m saniert und auch Teile des Bachlaufes (Mauerwand und Mauerkopf) wurden erneuert. Es fand in Abschnitten statt.

Nach Beginn der Maßnahme wurde in 2015 ein Vorausleistungsbescheid erstellt und mit 70% des zu erwartenden Baupreises erhoben, dieser basiert auf einem Beschluß der Gemeinde mit 50% Belastung der Anlieger. Im Jahr 2021 kurz vor Weihnachten wurde der Abschlußbescheid erhoben. Dieser mit 75% zu Lasten der Anlieger.

Der Vorausleistungsbescheid aus 2015 sorgte schon für soziale Härten bei den Bürgern. Das erste Haus wurde verkauft um diesen Bescheid zu begleichen. Ein weiterer Bürger stotterte von seiner kleinen Rente 50,- € im Monat ab, er wurde von mehreren Bewohnern des Dorfes unterstützt (z.B.: der kleine Edeka Laden im Ort hat ihn zum Monatsende mit Essen versorgt). Er ist bevor der Abschlußbescheid zugestellt wurde verstorben.

Als der Abschlußbescheid 2021 kurz vor Weihnachten zugestellt wurde waren viele Anlieger sehr verwundert, denn es kamen auf einmal Grundstücke mit in die Abrechnung die bei dem Vorausleistungsbescheid keine Zahlungen leisten mussten, darunter mehrere im fünfstelligen Bereich. Hier führt auch die Gesetzesänderung aus 2018 zu keiner Entlastung. Trotz einer Ratenzahlung auf 20 Jahre sind durch so hohe Bescheide die jährlichen Belastungen noch immer im vierstelligen Bereich und für viele Bürger auf Dauer nicht zu stemmen.

Wie viele Häuser unweigerlich verkauft werden müssen, wird sich in der nächsten Zeit zeigen.

Es gibt mehrere Klagen und eine Bürgerinitiative wurde gegründet. Es sind sehr viele Unklarheiten aufgetaucht.

Wie kann es sein, dass "Hinterlieger-Grundstücke", die keinen direkten Zugang zur Maßnahme haben ebenfalls belastet wurden und dies in einer Höhe, die nicht einmal dem Wert des Grundstückes entsprechen.

Also wird hier eine Belastung dem Bürger auferlegt, die er ohne Fremdmittel nur durch den Verkauf des Grundstückes nicht leisten kann.

Auch die Bewertung der Grundstücke allgemein sind nicht logisch nachvollziehbar (da nicht Grundbuchkonform) die erhobenen Beträge noch weniger.

Auch Stichstraßen wurden herangezogen, obwohl diese eine eigene Straßen- und Bürgersteinanlage haben. So bezahlen diese Anlieger doppelt bzw. dreifach.

Es hat sich auch ergeben, dass man sich die Frage gestellt hat, wie hoch der Zuwendungsbescheid ist, der der Gemeinde erteilt wurde. Der Vorausleistungsbescheid lief auf der Basis einer 50% Abrechnung. Auf dieser Basis muss der Antrag für den Zuwendungsbescheid gestellt worden sein. Abgerechnet wurde aber mit 75% zu Lasten der Bürger. Was ist mit der Differenz?

Die Gemeinde bzw. der Bürgermeister hat eine Antwort auf diese Frage mit der Begründung, dies sei nicht relevant verweigert. Auch vom Ministerium gab es bisher noch keine konkrete Antwort, nur dass HessenMobil mitbestimmen würde. Wie kann das sein, dass HessenMobil mitbestimmt?

Die Argumentation der kommunalen Selbstbestimmung kommt in kleinen Kommunen nicht zum tragen! Wenn man sich die Abläufe genau anschaut werden die kleinen Kommunen von mehreren Seiten so stark unter Druck gesetzt, sodass nur dort abgeschafft wird wo von Seiten der Bürger starker Widerstand entgegengebracht wird z.B. durch Bürgerinitiativen. Bei Abschaffungsdiskussionen, wie kürzlich in Feldatal werden mit aller Macht Diskussionen über die entstandenen sozialen Härten unterdrückt. Gremien tagen hinter verschlossenen Türen, Sitzungen von Gremien werden auf den selben Tag mit den Sitzungen auf denen entschieden werden soll gelegt.

#### Fazit:

- Offensichtlich wird mehrfach abkassiert, die Höhe der Bescheide ist vorab nicht kalkulierbar, Zuschüsse die zum Anteil des Bürgersteiges ausgezahlt werden, kommen beim Bürger nicht an.
- Soziale Härten, die mit jedem Bescheid mehr und unvermeidlich werden, sind für keinen Bürger vorab kalkulierbar
- Kommunale Selbstbestimmung greift nicht in kleinen Kommunen, deshalb müssen die Straßenbeiträge ersatzlos gestrichen werden.

Dies sind nur wenige Punkte geht man in die Einzelheiten der Straßenbeiträge in meinem Fall von Feldatal Köddingen wird es noch viel unverständlicher. Von sozialer Gerechtigkeit geschweige denn von Solidarität kann hier keine Rede sein.

Gemeindefrieden und Gemeindegerechtigkeit wird mit Füßen getreten.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Rahmann

VDGN e.V. • Irmastraße 22 • 12683 Berlin

Innenausschuss des Hessischen Landtags

Hauptgeschäftsstelle  
Postanschrift  
Irmastraße 22  
12683 Berlin  
Tel.: 030 / 514 888-0  
Fax: 030 / 514 888-78  
E-Mail: [info@vdgn.de](mailto:info@vdgn.de)  
Internet: [www.vdgn.de](http://www.vdgn.de)

Steuernummer: 27 / 628 / 50912

Berlin, 12. Mai 2023

**Stellungnahme**  
**zum Gesetzentwurf Fraktion der SPD**  
**„Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“**  
Drucks. 20/10514

Grundsätzliches

Sehr geehrte Damen und Herren, der Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen dieser Anhörung zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen Stellung zu nehmen.

Der VDGN nimmt nach 2018, 2019 und 2022 gern Stellung zu einem Gesetzentwurf zur Abschaffung des Pflichtbeitrages für den Straßenausbau in hessischen Kommunen.

Allein die Anzahl der in der Sache identischen Vorlagen der letzten Jahre sollte Anlass sein, nun endlich einen Konsens für eine angemessene dauerhafte Lösung anzustreben. Natürlich kann der VDGN seine Argumente zur Befürwortung des Gesetzentwurfes auch an dieser Stelle darlegen. Wir bedauern es aber außerordentlich, dass der hessische Innenausschuss auf seiner 79. Sitzung am 09.03.2023 erneut die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Anhörung abgelehnt, und auf die Durchführung einer schriftlichen Anhörung gedrungen hat.

Wir hätten unser Wort gern an diejenigen gerichtet, die am 26. Januar 2023 in zweiter Lesung mit 72 Stimmen bei 10 Enthaltungen den Gesetzentwurf zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen-Drucksache 20/8771- abgelehnt haben.

## ➔ **Der VDBG befürwortet den Gesetzentwurf Drucksache 20/10514 und bittet den Hessischen Landtag, diesem zuzustimmen.**

- Die 2018 auf den Weg gebrachte Reform hatte das Ziel, den permanent anwachsenden Druck von der Landespolitik zu nehmen und die Kommunen unter dem Motto der „kommunalen Selbstverwaltung“ in die Verantwortung zu bringen. Die Problemdarstellung der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf verdeutlicht und begründet objektiv, wie wenig zufriedenstellen die Finanzierung des kommunalen Straßenbaus im „Flickenteppich“ Hessen geregelt ist.

Solange die bisherige Regelung in Hessen bestehen bleibe, solange werde es Verlierer geben, die Ihren Glauben an eine bürgernahe und gerechte Landespolitik verlieren. Wie treten Sie dem Beitragszahler gegenüber, der noch heute völlig unverschuldet Kosten tragen muss, nur weil er im „falschen“ Postleitzahlengebiet zu Hause ist?

Halten Sie an der jetzigen Form der Finanzierung des grundhaften Ausbaus fest, verschärfen sich die Verwerfungen, die Kluft zwischen Arm und Reich. Eine Landesregierung kann und darf nicht zusehen, wie mit der Verlagerung der Entscheidungsbefugnis auf die Kommunen der Gleichheitsgrundsatz, die Belastungsgleichheit verletzt wird. Welchen Einfluss hat der Beitragszahler auf die Finanzkraft seiner Gemeinde? In welche Situation bringen Sie Bürgermeister, Stadtverordnete, Gemeindevertreter, sollte die Nachbargemeinde die Finanzierung selbst übernommen haben, weil sie im Gegensatz zur eigenen Leistungsfähigkeit sich das leisten kann?

## ➔ **Stellungnahme zum Gesetzentwurf Drucksache 20/10514 Artikel 1-3**

- Der VDBG empfiehlt die Wortwahl im § 11 Abs. 4 (Artikel2) „ (4) Bei der Bemessung.... zu überdenken, und rechtssicher und allgemeinverständliche neu zu formulieren.
- Die Aufhebung des § 11a ist folgerichtig und findet die Zustimmung des VDBG
- Die nunmehr mit 120 Mio. bezifferten Aufwendungen zeigen die Kostendynamik bei den Aufwendungen für den Straßenausbau. Eine Summe, die viele Grundstückseigentümer mehr als beunruhigt. Es trifft in der Mehrheit die Bevölkerung im ländlichen Raum, die Beiträge nicht aus der „Portokasse“ zahlen können, schon gar nicht, wenn bereits Heizungstausch und Gebäudesanierung existenzbedrohend werden.
- Der neue § 45a beinhaltet eine pauschalierte Zuweisung der Mittel, bezogen auf die Straßenlänge. Dem VDWE steht es nicht zu, den Verteilungsmaßstab zu bewerten, das

obliegt den Experten in Ihrem Haus. Entscheidend, das ist unsere Erfahrung aus anderen Bundesländern, ist es, dass der Finanzausgleich weitestgehend unbürokratisch und ausgewogen erfolgt.

Ansprechpartner:

Lothar Blaschke  
Vizepräsident VDBG  
Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDBG)  
Irmastraße 22 - 12683 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 - 514 888 - 210

[lothar.blaschke@vdgn.de](mailto:lothar.blaschke@vdgn.de) Webseite: <http://www.vdgn.de>

**HELMUT DEBUS**  
Egerlandstraße 16 – 37235 Hessisch Lichtenau  
Mail: [hds56@t-online.de](mailto:hds56@t-online.de)

An den  
Innenausschuss des Hessischen Landtags  
Schlossplatz 1 – 3

651183 Wiesbaden

11. 05. 2023

### **Gesetzesvorlage der SPD-Fraktion zur Änderung des KAG**

Sehr geehrte Dame und Herren,

zu der o. g. Drucksache möchte ich im Namen der

#### **Bürgerinitiative Hessisch Lichtenau zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge**

folgende Stellungnahme abgeben:

1. Als Bürgerinitiative innerhalb der „AG Beitragsfreies Hessen“ setzen wir uns seit Jahren für die Abschaffung der Straßenbeiträge durch Änderung des KAG ein. Die bisherigen Initiativen der SPD-Fraktion und der Fraktion der Linken haben leider nicht zum Erfolg geführt, obwohl bei den dazu erfolgten externen Anhörungen im Landtag die Beibehaltung der aktuellen Fassung des KAG von keiner Seite befürwortet wurde.
2. Ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 29. 11. 2022, die ich für unsere BI zu der abgelehnten Gesetzesvorlage der Fraktion der Linken abgegeben habe. Um Wiederholungen zu vermeiden, hält unsere BI in vollem Umfang daran fest und bittet darum, dies auch bei den erneuten Beratungen einzubeziehen.
3. Wir bitten, das

#### **KAG gemäß der vorliegenden LT-Drucksache der SPD-Landtagsfraktion zu ändern.**

4. Die aktuelle Fassung des KAG führt zu ungleichen Lebensverhältnissen in Hessen und ist deshalb zu ändern.

Der bisher immer wieder angeführte Vorrang der kommunalen Selbstverwaltung fördert den Zustand **ungleicher Lebensverhältnisse** und ist mit dem übergeordneten und von der Landesregierung verfolgten Ziel **gleicher Lebensverhältnisse** unvereinbar.

5. Die Abschaffung der Straßenbeiträge darf nicht an der Refinanzierung der bei den Kommunen ausfallenden Anliegerbeiträgen scheitern.

Die Unterhaltung kommunaler Straßen ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises und muss aus allgemeinen Zuweisungen finanziert werden. Nur hilfsweise aus Förderprogrammen, die ohnehin zur Verfügung stehen und auch für die Straßenunterhaltung entsprechend der individuellen Finanzkraft den Kommunen bewilligt werden können.

6. Völlig unbefriedigend ist die derzeitige Praxis bei der Gewährung von Ratenzahlungen an Beitragspflichtige. Der Gesetzeswortlaut des KAG vermittelt den Eindruck eines Rechtsanspruchs, der von den Kommunen zum Teil bestritten wird. Ratenzahlungen werden im „freien Ermessen“ und ohne jede nachvollziehbare Regel bewilligt. Dies hat zu unnötigen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geführt.

Diese Praxis ist nicht nachvollziehbar, weil das Land durch ein Förderprogramm die Kommunen vollständig entlastet: Soweit Ratenzahlungen beantragt und bewilligt werden, können die dadurch ausfallenden Anliegerbeiträge über Darlehen bei der WI-Bank mit einer Laufzeit von 20 Jahren refinanziert werden. D. h. das Darlehen wird mit den Ratenzahlungen der Anlieger getilgt.

Der Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen muss im KAG durch eine eindeutige Formulierung bestätigt werden. Der Rechtsanspruch auf 20 Jahresraten würde eine wesentliche Entlastung für die Beitragspflichtigen darstellen.

**Die BI Hessisch Lichtenau erwartet die**

**unkomplizierte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge durch das Land Hessen.**

**Hilfsweise wird die gesetzliche Klarstellung des Rechtsanspruchs auf 20 Jahresraten verlangt.**

**Ursächlich für die Notwendigkeit der Straßenunterhaltung ist die Benutzung durch Kraftfahrzeuge. Dafür werden von den Straßenbenutzern ausreichend Steuermittel aufgebracht, die nur zu einem geringen Teil für den gesamten Straßenbau verwendet werden. Dieses Steueraufkommen macht Straßenausbaubeiträge entbehrlich.**

Gern stehe ich für eine mündliche Anhörung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Debus  
BI Hessisch Lichtenau

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

### Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

Zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträgen stellt sich die Grundsatzfrage, ob die Aufwendungen für den Straßenausbau der allgemeinen Daseinsvorsorge zuzurechnen sind und damit die finanzielle Belastung entgegen den bisherigen Regelungen ausschließlich von den Kommunen bzw. dem Land Hessen zu tragen ist und damit nicht mehr von den Grundstückseigentümern.

Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG können die Gemeinden für den Umbau und Ausbau der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen), der über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgeht, Beiträge erheben. Hierzu normiert § 11 Abs. 1 Satz 4 KAG, dass diese Beiträge nur von den Grundstückseigentümern erhoben werden, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme Vorteile bietet, die nicht nur vorübergehender Natur sind.

Den Grundstückseigentümern müssen durch den Umbau/Ausbau der Verkehrsanlage zwingend wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

Diese wirtschaftliche Vorteile müssen nicht nur anlagebedingt, sondern auch durch die Baumaßnahme verursacht sein.

Die Erfordernis der "Anlagebedingtheit" wird regelmäßig gegeben sein. Dagegen ist die Voraussetzung, dass auf Grund der Baumaßnahme wirtschaftliche Vorteile erzielt werden, grundsätzlich strittig und fast immer nicht gegeben.

Die Voraussetzung „wirtschaftlicher Vorteil“ ist vom Gesetzgeber nicht konkretisiert worden; es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Für die Vorteilsbetrachtung der straßenbaulichen Maßnahmen ist es zunächst sinnvoll, die Differenzierung nach Erschließungsbeiträgen und Straßenausbaubeiträgen vorzunehmen.

Erschließungsbeiträge betreffen die erstmalige Herstellung einer Verkehrsanlage, u. a. die erstmalige Anbindung eines Grundstücks an Straße und Gehweg. Bei den Erschließungsanlagen bestehen am Vorliegen eines wirtschaftlichen Vorteils im Regelfall keine Zweifel.

Straßenausbaubeiträge werden dagegen im Zusammenhang mit der Sanierung und damit erst nach dem Abschluss der erstmaligen Herstellung von Verkehrsanlagen erhoben. Der wirtschaftliche Vorteil anlässlich der originären Anbindung des Grundstücks an eine Verkehrsanlage ist daher ausgeschlossen. Der für die Straßenausbaubeiträge maßgebliche Umbau/Ausbau der Verkehrsanlagen wird dann vorgenommen, wenn die Verkehrsanlagen auf Grund der langjährigen Nutzung durch die Allgemeinheit und/oder andere von den Grundstückseigentümern nicht zu vertretende Einflüsse stark sanierungsbedürftig sind. Die Notwendigkeit dieser Straßenbaumaßnahmen ist daher durch die Benutzung seitens der Allgemeinheit und nicht durch die Grundstückseigentümer veranlasst. Mittels der Sanierungsmaßnahmen wird die Verkehrsanlage lediglich wieder in den Zustand versetzt, der nach erfolgter Ersterschließung gegeben war. Für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen haben die Grundstückseigentümer jedoch bereits zu diesem Zeitpunkt ihren finanziellen Beitrag geleistet.

Eine nochmalige finanzielle Belastung aus Gründen, die anlässlich der Benutzung der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit hervorgerufen worden sind, ist nicht vertretbar und widerspricht der gesetzlichen Intention.

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

- 2 -

Die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Verkehrsanlagen ist existentiell für die Allgemeinheit und damit auch ein Anspruch der Allgemeinheit. Ansprüche der Allgemeinheit sind jedoch der Daseinsvorsorge zuzuordnen. Den Kommunen bzw. dem Land Hessen obliegt die Aufgabe und Verantwortung, alles bereit zu stellen, was für die Daseinsermöglichung der Bürger\*innen erforderlich ist. Diese Aufgabeerfüllung ist daher als Daseinsvorsorge und damit als staatliche Pflichtaufgabe zu qualifizieren.

### **Fazit:**

Die im KAG erfassten Straßensanierungen gehören zur Daseinsvorsorge und stellen daher eine staatliche Pflichtaufgabe dar. Die staatliche Pflichtaufgabe umfasst nicht nur die Entscheidung, welche Maßnahmen zu deren Erfüllung erforderlich sind, sondern insbesondere auch die Finanzierung dieser Maßnahmen.

Die Straßenausbaubeiträge sind daher ersatzlos abzuschaffen. Die Finanzierung der Straßenausbaumaßnahmen obliegt ausschließlich dem Staat, hier dem Land Hessen bzw. den Kommunen.

Die angemessene Finanzausstattung der Kommunen zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge sollte eine Selbstverständnis des Landes Hessen sein.

Weitere Aspekte pro Abschaffung der Straßenausbaubeiträge:

### Straßenausbaubeiträge in Form von „Einmalbeiträgen“

Diese Erhebungsform ist entsprechend der vorstehenden Ausführungen extrem unsozial und ungerecht.

In einer nicht unwesentlichen Anzahl von Fällen führt diese Erhebungsform zu einer existenzbedrohenden Inanspruchnahme der Grundstückseigentümer.

### Straßenausbaubeiträge in Form von „Wiederkehrender Beiträgen“

Die in manchen Kommunen vollzogene Umstellung auf „Wiederkehrende Beiträge“ hat zwar die Verteilung der Beitragszahlungen auf die gesamten Grundstückseigentümer eines Abrechnungsgebietes bewirkt, aber zu noch größeren Ungerechtigkeiten geführt. Beispielhaft sei hier angeführt:

Die Grundstückseigentümer von Landesstraßen werden bei dieser Erhebungsform zur anteiligen Zahlung für alle Straßen -auch Anliegerstraßen- ihres Abrechnungsgebietes herangezogen, obwohl sie als Bewohner einer Landesstraße weitaus höheren Verkehrsbelastungen ausgesetzt sind.

Die Rechtsunsicherheit hat sich u. a. wegen der Bildung von Abrechnungsgebieten mit unterschiedlichen Prozentsätzen zur Bemessung der Beitragshöhe noch verstärkt.

Die Kosten für die Umstellung auf diese Erhebungsform werden durch Landeszuschüsse erheblich gemildert. Der nach der Umstellung jährlich zur Erhebung der „Wiederkehrende Beiträge“ anfallende Verwaltungsaufwand belastet allerdings ausschließlich in beträchtlicher Höhe die Kommunen.

Nach ersten Erhebungen beläuft sich der Verwaltungsaufwand der Kommunen auf bis zu 40 % der hier-mit im Zusammenhang stehenden Sanierungskosten der Verkehrsanlagen. Die Kosten für den Verwaltungsaufwand sollten sinnvollerweise direkt zur Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge eingesetzt werden.

## Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

- 3 -

### Vermeidung von Rechtsstreiten

Die aus nachvollziehbaren Gründen geführten Rechtsstreite zur Erhebung der Straßenausbaubeiträge belasten in zunehmenden Maße die Ressourcen der Kommunen.

### Beseitigung „Flickenteppich“

Die unterschiedliche Festlegung der einzelnen Kommunen zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist durch die Änderung der gesetzlichen Vorgaben im KAG im Jahr 2018 noch verstärkt worden. Sofern diese Beiträge erhoben werden, stellen gibt es bei der Erhebung zusätzlich unterschiedliche Varianten bei der Erhebungsform und der belastenden Beitragshöhe.

Für das Gerechtigkeitsverständnis der Bürgerschaft sind diese als „Flickenteppich“ bezeichneten Gegebenheiten nicht transparent und hinnehmbar.

Die Einstufung der Straßenausbaubeiträge als Daseinsvorsorge und eine hiermit einhergehende finanzielle Entlastung der Kommunen würde für die notwendige Abhilfe sorgen.

### Entlastung der Bürgerschaft

Eine finanzielle Entlastung der Bürger\*innen sollte als zusätzlicher Beweggrund immer in die Betrachtungen einbezogen werden.

Gerade in der aktuellen Zeitphase mit Folgebelastungen durch den anhaltenden Kriegszustand in Osteuropa sowie dem klimapolitischen Umbruch in der Energieversorgung muss diese Entlastung ein wichtiger Gesichtspunkt sein.

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Wärmewende wird es nach jetzigem Stand viele Fälle geben, die zu einer existenzbedrohenden Lage führen.

Die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge würde demgegenüber ein politisches Signal der Vernunft und Bürgernähe darstellen.



Linden, 12. Mai 2023

## **Stellungnahme der AG Straßenbeitragsfreies Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Gesetz zur vollständigen Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen“ Drucks. 20/10514**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme!

Vorweg ganz aktuell: Am vergangenen Sonntag (7.5.2023) musste die 1968 fertiggestellte Rahmedetalbrücke an der Autobahn A45 gesprengt werden. Der schlechte Zustand war spätestens seit 2011 bekannt. Eine für 2015 vorgesehene Adhoc-Instandsetzung (geschätzte Kosten ca. 18,7 Mio. €) wurde aus „Wirtschaftlichkeitsgründen“ (Autobahn GmbH) verschoben. Die negativen Effekte durch die Sperrung der Autobahn seit Ende 2021 addieren sich bis 2027 auf mind. 1,8 Milliarden € (Bundestagsdrucksache 20/4665, 29.11.2022). Zum Ressourcenverbrauch liegen uns keine Zahlen vor, aber allein Abbruch, Entsorgung, Recycling der berichteten 17.000 Tonnen Stahl- und Spannbeton lassen die Dimensionen erahnen.

An diesem aktuellen Fall – man könnte alternativ auch die Salzbachtalbrücke an der A66 betrachten – zeigt sich, wo das Problem der hessischen Kommunalstraßen liegt

1. einstmals geplant und gebaut mit anderen Annahmen und Vorgaben
2. fachgerechte Instandhaltung unterlassen, Bauschäden nicht zeitnah beseitigt
3. potenziert Schaden durch Verzögerung. Die negativen Effekte durch die kaputten Straßen sowie die Kosten der Erneuerungen sind ein Vielfaches der Summe, die für Punkt 2 hätte aufgewendet werden müssen.

Etwa ein Viertel der Kommunalstraßen in Hessen sind Zustandsklasse 4 oder 5 (Landesrechnungshof 2016). **Am schlechten Zustand vieler Kommunalstraßen in Hessen wird sich nichts ändern, wenn die Landespolitik das Problem nicht endlich anpackt!** Denn da die Kommunalstraßen in der Baulast der Kommunen stehen, wird das Problem nicht gemeinsam gelöst wie bei der Autobahnbrücke, sondern die Finanzierung wird vor Ort zum Zankapfel. Grund ist das aktuelle HessKAG §§11, 11a („Straßenausbaubeiträge“), das es den Kommunen ermöglicht, einzelnen Grundstückseigentümern einen Großteil der Kosten aufzubürden. Mehr als 200 hessische Gemeinden halten immer noch an den Straßenbeiträgen fest. Weil (1) ihnen die finanziellen Mittel fehlen, und weil (2) der Hessische Landtag als Gesetzgeber die Erhebung von Straßenbeiträgen immer noch zulässt.

Das Beispiel der Rahmedetalbrücke zeigt, dass eine Abgabe wie der Straßenbeitrag ökonomisch und ökologisch, aber auch sozial die schlechteste Lösung ist. **Die Kommunalstraßen als ein wichtiger Teil der Infrastruktur Hessens verfallen zunehmend.**

**Die 2018 beschlossenen Gesetzesänderungen** (HessKAG u.a.) waren ein erster, jedoch nicht ausreichender Schritt. Wir haben zuletzt in unserer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion Die LINKE (DRS 20/8771) die damaligen Gesetzesänderungen („Fünf-Punkte-Plan“) den eingetretenen Ergebnissen gegenübergestellt. **Summa summarum** – Diskussionen, Streit, Frust vielerorts - hohe Beitragsforderungen, viele Ungereimtheiten und Unausgewogenheiten sorgen bei den hessischen Straßenbeiträgen weiterhin für massive Akzeptanzprobleme.

Angesichts teilweise befremdlicher Darstellungen in den Landtagsdebatten vom 26. Januar bzw. 16. Februar ist die damalige Stellungnahme als Anlage beigefügt.

## Kommunen am Limit

Anfang März hat **Ministerpräsident Rhein persönlich** klargestellt, dass die **Kommunen „am Limit“** sind („Die Kommunen sind am Limit. Wir sind in einer richtig kritischen Situation“ Interview T-Online, 12.3.2023).

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt der Bund der Steuerzahler Hessen in seiner **jährlichen Kommunalfinanzanalyse** (Mitteilung 27.4.2023).

## Gesetzentwurf Drucks. 20/10514 – die Richtung stimmt

Der vorliegende Gesetzentwurf weist in die richtige Richtung – **ein Großteil** der geschilderten Probleme mit der aktuellen Gesetzeslage ließe sich damit fair lösen. Selbst der Hinweis eines HSGB zu finanzieller Kompensation (siehe Protokoll der Anhörung vom 9. Mai 2019) wäre so erfüllt. Schon bei der [Landtagsanhörung 2019](#) sprachen sich nahezu alle Angehörten für die hessenweite Abschaffung aus – so wie in Baden-Württemberg, Bremen, Berlin, Hamburg, Bayern, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt inzwischen geschehen. Demnächst auch in NRW.

## Die Kommunale Selbstverwaltung wurde in keinem der genannten Bundesländer beschädigt!

Wir möchten anregen, bei der Debatte **zukünftig auf dieses Scheinargument zu verzichten.**

Auch zukünftig gilt, dass die Kommune beschließt, welche Straße wann und wie erneuert wird, und dass sie ihren Eigenanteil finanziert. Beim Wegfall der Straßenausbaubeiträge wird lediglich der Anteil, der bisher von der Kommune als Beitrag den Anliegern in Rechnung gestellt wird, zukünftig vom Land übernommen. Im anstehenden Gesetzentwurf soll das in Artikel 3 über jährlich pauschalierte Zuweisungen geregelt werden. Andere Vorgehensweisen wären möglich, so z.B. über den KFA oder über projektbezogene Abrechnungen, das heißt, dass der Kommune der Anteil, den die Anlieger hätten zahlen müssen, auf Nachweis vom Land erstattet wird. Die Kommunale Selbstverwaltung würde weder durch die vorgeschlagenen pauschalierten Zuweisungen noch durch die genannten Alternativen beschädigt.

## „Eigentum verpflichtet“ – die Kommunen zu pfleglichem Umgang und Straßeninstandhaltung

Der vorliegende Gesetzentwurf bestätigt die Eigentumsverhältnisse bei den Gemeindestraßen. Er stellt die Sache wieder vom Kopf auf die Füße, dass nämlich die **Gemeindestraßen Eigentum und Vermögen der Gemeinden sind**, aber nicht der einzelne Anlieger, und dass deshalb nicht weiterhin die Anlieger für das **Eigentum der Gemeinde(!)** geradestehen müssen.

Ein Redner in der Debatte vom 16.2.2023 bringt es auf den Punkt: *„Wie kommen Sie denn dazu, dass dieses Vermögen ein anderer bezahlen soll? Von daher muss doch derjenige, der das Eigentum hat, auch für sein Eigentum geradestehen. Das ist ein Grundsatz, an dem wir nicht rütteln wollen. Eigentum verpflichtet.“* Das aktuelle HessKAG lässt aber genau das zu: der einzelne Anlieger soll für das das Vermögen / Eigentum der Gemeinde geradestehen.

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf kann diesen Mißstand beseitigen.

## Zankapfel Finanzen – „Und täglich grüßt das Murmeltier“

Mehr als 200 Kommunen in Hessen halten an Straßenbeiträgen fest, da ihnen nach eigenen Angaben die Mittel zur Abschaffung fehlen. Angesichts der vorgeschlagenen Summe von 120 Mio. € als Ausgleich an die Kommunen ist der zu bewertende Gesetzesentwurf im wirtschaftsstarken Bundesland Hessen gut realisierbar. Das zeigt z.B. der erfreuliche Bericht des Finanzministers über die unerwartete Verbesserung im Haushaltsvollzug 2022 von knapp 3,9 Milliarden.

Als Geberland zahlte das Land Hessen in 2022 schon wieder **mehr als 3,2 Milliarden Euro in den Bundesstaatlichen Finanzausgleich**, wovon viele der oben genannten Bundesländer als Nehmerländer profitierten. **Es ist keinem hessischen Bürger zu vermitteln, dass mit hessischem Steuergeld z.B. die Straßenerneuerungen im straßenbeitragsfreien Berlin für die Anlieger dort beitragsfrei sind, während er selbst die Straßenerneuerung vor seiner Haustür noch einmal extra bezahlen soll!**

**Für den Fall, dass dem Land Hessen kein finanzieller Ausgleich** an die Kommunen möglich sein sollte, wären **Verbindlichkeit und Zweckbestimmung** hilfreich, wenn im Hessischen Landtag Aussagen getroffen werden wie zuletzt bei der Landtagsdebatte am 16.2.2023, dass gegenüber dem Vorjahr **für die Kommunen wieder "423 Mio.€ mehr im Topf"** seien, so dass sie sie verwenden könnten „um die kommunalen Gebühren abzuschaffen“. Wenn der Gesetzgeber wirklich der Auffassung ist, dass die Kommunen finanziell ausreichend ausgestattet sind, kann mit einer einfachen Ergänzung eine Präzisierung in Artikel 3 des Entwurfs bzw. §45a FAG bei den angedachten 120 Mio. € erfolgen. Die Präzisierung sollte klarstellen, dass diese Summe in den oben genannten 423 Mio. € enthalten sind.

**Aus Sicht der AG Straßenbeitragsfreies Hessen bietet der vorgestellten Gesetzesentwurf der SPD eine insgesamt gute und praktikable Lösung der aufgezeigten Konflikte und Mißstände.**

Nach inzwischen zwölf Jahren Erfahrung mit dem Thema und unzähligen Gesprächen vor allem mit Betroffenen, Kommunal- und Landespolitik, Anwälten oder auch einfach unbeteiligten Menschen möchten wir trotzdem drei Ergänzungen anregen:

- 1. Ergänzung: Ein Härtefallfonds für die Menschen, die seit dem 1.1.2018 noch zu Straßenbeiträgen herangezogen wurden, soll – wie im Nachbarbundesland Bayern – für den sozialverträglichen Übergang sorgen.**
- 2. Ergänzung: In kommunaler Selbstverwaltung soll es hessischen Gemeinden rechtssicher ermöglicht werden, Rückzahlungssatzungen zu beschließen.**
- 3. Ergänzung: Förderung des Prinzips „Vorfahrt für Instandhaltung!“**

Linden, 12. Mai 2023



Andreas Schneider

**AG Straßenbeitragsfreies Hessen -  
eine AG hessischer Bürgerinitiativen**

[www.strassenbeitragsfrei.de](http://www.strassenbeitragsfrei.de)

**Anlage:**

**Stellungnahme DRS 20/8771 vom 28.11.2022 mit**

**Auswertung „Fünf-Punkte-Plan aus 2018 und die Ergebnisse“**



Linden / Nentershausen, 28. November 2022

## **Stellungnahme der AG Straßenbeitragsfreies Hessen zum Gesetzentwurf der Fraktion Die LINKE „Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen“ (20/8771)**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme! Die AG Straßenbeitragsfreies Hessen hat als Arbeitsgemeinschaft der hessischen Bürgerinitiativen die Entwicklung seit der HessKAG-Änderung 2018 landesweit verfolgt und Einblicke in das Geschehen in vielen Kommunen gehabt – aus Sicht der BürgerInnen und auch aus Sicht von Kommunalpolitikern.

Wir haben aus unseren Beobachtungen einige Punkte exemplarisch herausgegriffen und sie dem sogenannten Fünf-Punkte-Plan von 2018 gegenübergestellt. Zwecks Straffung und Lesbarkeit haben wir zu den skizzierten Sachverhalten weitere Informationen über Links abrufbar dargestellt.

### **Fünf-Punkte-Plan aus 2018 und die Ergebnisse**

#### **1. Die Kommunen entscheiden selbst, ob sie Straßenbeiträge erheben wollen - „soll“ wird zu „kann“.**

**Ergebnis/ Folge:** seit 2018 entscheidet die Postleitzahl über ggfs. erhebliche finanzielle Belastungen des Einzelnen. Das wird allgemein als Verstoß gegen den Sinn von Artikel 26 d der Hessischen Verfassung empfunden („Der Staat wirkt auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land hin“).

184 Kommunen haben abgeschafft, 238 Kommunen schafften ihre Satzung **nicht** ab; trotz Bürgerprotesten, Petitionen, teilweise extremen Fällen bis zum Verlust der Immobilie, nachgewiesenem **hohen Erhebungsaufwand**, trotz einer angeblich „ausreichenden finanziellen Ausstattung der Kommunen“, wie es immer wieder von Landesregierung und den sie tragenden Parteien betont wurde, zuletzt bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs (14. Juli 2022).

## 2. Auch defizitäre Kommunen sind frei in der Finanzierung ihrer Straßensanierung – kein Zwang zur Erhebung von Straßenbeiträgen bei Defiziten im Haushalt.

**Ergebnis:** Diese „Freiheit“ wird von Kommunalpolitik und Verwaltungen als **nicht existent** bestritten. Unter anderem mit Verweis auf die [Aufsichtsrechtlichen Hinweise des HMdIS vom 22. Juni 2018](#), Abschnitt 2 „2.) Pflicht zum Haushaltsausgleich“. Demzufolge muss eine Gemeinde bei defizitärer Haushaltslage weiterhin alle Möglichkeiten der Einnahmebeschaffung zur Defizitvermeidung ausschöpfen, was **eine Beitragserhebung miteinschließt**. Offenkundig trifft das auf 238 hessische Gemeinden zu.

## 3. Erhebliche Verbesserungen/ Entlastungen für die Menschen – Ein Recht auf Ratenzahlung, Verlängerung der Raten auf 20 Jahre und niedrigere Zinsen.

**Ergebnis (1):** in manchen Kommunen wird das „ohne wenn und aber“ den Beitragspflichtigen zugestanden, was von diesen als Erleichterung gewürdigt wird.

**Ergebnis (2):** andernorts wurden die beantragten Ratenzahlungen mit Unterstützung von HSGB und Innenministerium abgelehnt. Beantragte 20 Jahre wurden auf nur 3 (!) Jahre gestutzt. Diese Kommunen interpretierten die den Anliegern zugebilligte Erleichterung um, dass nämlich die Festlegung der Dauer der Ratenzahlung „in bis zu zwanzig aufeinanderfolgenden Jahresraten“ im Ermessen der Kommunen stünde ([Brief der BGM Ober-Mörlen an Beitragspflichtigen](#)). In Bad Sooden-Allendorf musste ein Anlieger sein Recht gerichtlich erstreiten. In weiteren Fällen sind Gerichtsverfahren anhängig (u.a. in Hessisch-Lichtenau).

**Ergebnis (2):** auch dem aus Fernsehbeiträgen wie z.B. [„10.000 € für unsichtbaren Gehweg in-Bad Sooden-Allendorf“](#) bekannten Rentnerhepaar wurde die beantragte Ratenzahlung über 20 Jahre von der Stadt Bad Sooden-Allendorf auf nur fünf (!) Jahre gekürzt. Die erbosten Eheleute haben daraufhin ihre [Ehrenurkunde an den damaligen Ministerpräsidenten zurückgeschickt](#).

**Ergebnis (3):** die nachträgliche [textliche „Anpassung“ auf der Internetseite des Innenministeriums](#) (Januar 2021) hat die Ankündigung von „Verbesserungen/ Entlastungen“ des Fünf-Punkte-Plans eingeschränkt und beschädigt.

**Ergebnis (4):** Kommunalpolitik und Verwaltungen scheinen mit den Regelungen **überfordert**.

- Die beliebige Nutzung und Auslegung der Begriffe „[Stundung](#)“ und „[Ratenzahlung](#)“ (siehe z.B. Gabler Wirtschaftslexikon) führt(e) zur fehlerhaften Anwendung der Regelung.
- Einige Gemeinden verlangten sogar [den \(kostenpflichtigen\) Eintrag einer Grundschuld](#) (z.B. Freigericht, Feldatal, Heidenrod).
- Der Vorrang der Regelung des HessKAG gegenüber den Bestimmungen der Abgabenordnung wird mißachtet (z.B. Freigericht).
- HessKAG §4 in Verbindung mit (Teil)erlass nach Abgabenordnung wird **selbst bei drohendem Verlust der Immobilie** nicht angewendet (Battenberg).
- Die Anwendbarkeit der [Ratenzahlungsregelung ausschließlich bei Einmalbeiträgen](#) wird nicht verstanden (Großalmerode, Hünfelden).

**Ergebnis (5):** mit der rechtswidrigen Abfrage persönlicher Daten (z.B. [Einkommens- und Vermögensverhältnisse](#)) verstießen Kommunen (z.B. Heringen, Kirchheim) gegen den Datenschutz (DSGVO). Die [Aufsichtsbehörden wurden informiert, Anzeige wurde erstattet](#).

**Ergebnis (6):** mit einer weiteren Regelung (seit April 2021) wurde vom Landtag veranlasst, dass den Kommunen auf Antrag die Kosten der Vorfinanzierung von der WI Bank erstattet werden.

#### 4. Kommunen, die wiederkehrende Straßenbeiträge erheben wollen, greifen wir finanziell unter die Arme – wir fördern die Umstellung pauschal mit 20.000 Euro pro Abrechnungsgebiet für die Kommunen.

**Ergebnis (1):** zu hoher Aufwand für die Verwaltungen bei Einführung und Betrieb. Die [Prognose des Hessischen Städtetags](#) (INA-Anhörung 2018) wurde bestätigt z.B. Wetzlar, Neu-Anspach, Bürstadt, Herboren, Nidda usw.

**Ergebnis (2):** teurer Fehlanreiz. Immerhin **50 % der Kommunen**, die sich für das System der wiederkehrenden Beiträge entschieden, [sind damit gescheitert](#), darunter Hochheim, Bürstadt, Pohlheim, Nidda. Sie haben daraufhin ihre Satzungen abgeschafft, ggfs. mit Rückzahlung evtl. erhaltener Fördergelder.

**Wer die Entwicklung in Bürstadt begleitet hat**, der muss wissen, dass der Vorschlag „*dass die Kommunen von Einmalbeiträgen auf wiederkehrende Beiträge umstellen können, eine gerechtere Variante*“ sei (Zitat aus der Landtagsdebatte am 14.7.2022), **mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 Prozent scheitert, d.h. ein teures Abenteuer werden kann.**

**Ergebnis (3):** wenn bei Beitragssätzen von 0,89 €/m<sup>2</sup> bei einem 1.000 m<sup>2</sup> Grundstück ein jährlicher Beitrag von 1.000 € ansteht (Hünfelden und andere), ist eine „Erleichterung“ nicht wahrnehmbar. **Völlig aus dem Ruder gelaufene Fälle** wurden bekannt, in denen hohe **fünfstellige Beiträge wiederkehrend (jährlich!) fällig sind**, z.B. in [Buseck \(51.200,74 € p.a.\)](#), Großalmerode (siehe Stellungnahme der BI Trubenhäusen), [Pfungstadt \(22.240 € p.a.\)](#), Rosbach, Nidda, Runkel.

**Ergebnis (4):** die eklatanten Unterschiede der Beitragssätze in den verschiedenen Abrechnungsgebieten (Ortsteilen) werden als ungerecht und unsolidarisch wahrgenommen, z.B. in Riedstadt von 0,00 €/m<sup>2</sup> bis zu 1,17 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche, in Hünfelden 0,19 bis 0,89.

**Ergebnis (5):** es wurden Verzögerungen bei geplanten Straßenerneuerungen von bisher bis zu fünf Jahren beobachtet wie auch in Kommunen mit Einmalbeiträgen (z.B. Felsberg, Gießen, Linden, Lich, Obertshausen u.a. ). Das für einen Abrechnungszeitraum von bis zu 5 Jahren vorzulegende Straßenbauprogramm mitsamt plausibler Kostenkalkulation sorgt für weiteren Verwaltungsaufwand bei vermutlich zweifelhaftem Resultat.

**Ergebnis (6):** die **Folgekosten** für Verwaltung und regelmäßige Erhebung der wiederkehrenden Straßenbeiträge sind extrem hoch z.B. [jährlich 100.000 €](#) (Idstein, 25.000 Einwohner, ebenso Nidda, 17.000 Einwohner). Friedberg (30.000 Einwohner) kalkulierte mit [einer Vollzeitstelle](#). In der 6.500 Einwohner Gemeinde [Schöffengrund wurde eine Halbtagsstelle](#) ausgeschrieben. Die hier eingesetzten Mittel fehlen an anderer Stelle wie z.B. bei der Straßenerneuerung.

**Ergebnis (7):** die BürgerInnen bezahlen in Summe **mehr als beim System der Einmalbeiträge**. Unter anderem auch deshalb, weil die Fahrten innerhalb des Abrechnungsgebietes zu „Anliegerverkehr“ umdefiniert werden, womit der Gemeindeanteil auf bis zu 25 % gesenkt werden darf (bedingt durch die Definition von Quell- und Zielverkehr, [Details hier](#)).

**Anmerkung (1):** externe, einseitige Beratung verursacht intransparente Kosten. Mit dem Großteil der Umstellungen wurde ein einziges Unternehmen beauftragt, es hat quasi Monopolstellung. Mindestens 21 der 29 Kommunen, die seit 2019 auf wStrB umstellten, beauftragten diese eine Kommunalberatung“. Etwa eineinhalb Jahre (November 2019 bis April 2021) stand ein Vortrag bzw. der [Link zum Vortrag dieser Kommunalberatung auf der Internetseite der Landesregierung](#), er wurde erst auf unsere Anfrage hin entfernt.

**Anmerkung (2):** Die Änderung in HGO §8b zur Zulässigkeit von Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid zur Erhebungsform der Straßenbeiträge wurde bisher in keiner Kommune in Anspruch genommen.

**5. Wir vereinfachen die Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen - Bisher müssen die Abrechnungsgebiete für die wiederkehrenden Straßenbeiträge durch einen „funktionalen Zusammenhang“ verbunden sein, diese Voraussetzung streichen wir.**

**Ergebnis:** Die Regelung hat die Festlegung der Abrechnungsgebiete bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen **nicht vereinfacht**. Z.B. ergab die für die [Stadt Wetzlar durchgeführte Untersuchung](#), dass die Anforderungen des Gesetzgebers und der Gerichte an die Bildung der Abrechnungsgebiete, an die Verschonungszeiträume für beitragspflichtige Grundstücke und an die Ermittlung des Gemeindeanteils in den Abrechnungsgebieten **die rechtssichere Einführung der wStrB gerade in größeren Kommunen unmöglich machen**.

Auch in kleinen Gemeinden ist die Einteilung der Abrechnungsgebiete diffizil, wie es z.B. [das 28-seitige Gutachten einer bekannten Mainzer Anwaltskanzlei](#) (Syndikusanwälte des Gemeinde- und Städtebundes RLP!) für die 6.500 Einwohner Gemeinde Greifenstein zeigt.

## Weitere Beobachtungen

„**Eigentum verpflichtet**“? Regelmässige Straßenkontrolle und Instandhaltung wird eingespart. Der in Regelwerken [geforderte Satz von jährlich 1,0 bis 1,4 €/m<sup>2</sup>](#) (Stand 2004!) wird fast überall unterschritten (Details z.B. [Kommunalbericht 2016](#)). Die Lebensdauer der Straßen wird dadurch signifikant verkürzt.

Ein Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörden gegen diesen Verstoß gegen HGO §108 Abs.2 („**Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten**“) wurde aus keiner Gemeinde bekannt.

Auch aus Innenministerium oder Hessischem Landtag, in dessen Debatten regelmäßig (zuletzt am 14. Juli 2022) den Grundstückseigentümern erklärt wird „**Eigentum verpflichtet**“, wurden keine Hinweise an Kommunen oder Kommunalaufsicht bekannt bezüglich deren Verpflichtung, ihren **Vermögensgegenstand „Gemeindestraßen“** sorgsam und pfleglich zu behandeln.

**Nachhaltigkeit / Alternativen:** die erfolgreiche, mehrfach von höchsten Stellen ausgezeichnete Vorgehensweise des Rednitzhembacher Bürgermeisters Spahl („[Gute Straßen ohne Straßenbeiträge](#)“) wurde bei Vorträgen in ca. 10 hessischen Gemeinden von Kommunalpolitikern interessiert aufgenommen. Stellenweise geäußerte Bedenken z.B. zu nicht „regelkonformer“ Ausführung liessen sich durch den Nachweis der über 25 jährigen schadensfreien Praxis entkräften.

### Kommunale Selbstverwaltung (1):

- während die weit zurückwirkenden [Aufhebungen der Straßenbeitragssatzungen in Bad Vilbel](#) und Friedberg (beide rückwirkend zum 1.1.2015!) von der Kommunalaufsicht nicht beanstandet wurden, und
- während mancherorts die Gemeinde **grundsätzlich 75 % (!)** des beitragsfähigen Aufwands ohne Differenzierung nach einem „Sondervorteil“ trägt,

werden andernorts die von den Gemeindevertretern [beschlossenen Rückzahlungssatzungen](#) von Verwaltung, Innenministerium und HSGB **verhindert** (z.B. Niederaula). In einigen weiteren Kommunen gibt es Bestrebungen zur Rückzahlung.

**Dazu existieren Wege** - in Berlin wurde 2012 die Abschaffung der Straßenbeiträge beschlossen. [Alle seit 2006 gezahlten Beiträge wurden auf Antrag zurückgezahlt](#). Auf eine Nachfrage im hessischen Innenministerium, wie und warum das Vorgehen in Berlin möglich war, aber nicht hier in Hessen, gab es nur die Auskunft, dass [im hessischen Innenministerium nichts zum Berliner Vorgehen bekannt sei](#). Angesichts der oben genannten Bestrebungen wären die genaueren Informationen für Hessen hilfreich und sollten geklärt werden.

**Kommunale Selbstverwaltung (2):** die Auffassung, mit dem Gesetzentwurf würde die kommunale Selbstverwaltung beschränkt, ist und bleibt eine **unzutreffende Behauptung**. Denn weiterhin entscheiden die Kommunen vor Ort, welche Gemeindenstraßen sie erneuern wollen, und sie müssen - wie bisher - weiterhin einen Teil der Kosten tragen.

Gesetzesänderungen sind Teil demokratischer Entscheidungen: falls im vorliegenden Fall die kommunale Selbstverwaltung beschränkt werden würde, wäre eine mögliche Beeinträchtigung der verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 28 Abs. 2 GG und Art. 137 Abs. 3 HV zu betrachten. Diese wäre aber insofern **zulässig**, da es sich um einen Eingriff in einen sogenannten **Randbereich der kommunalen Selbstverwaltung** handelt. Dieser wäre durch zumindest zwei gewichtige Gründe zu rechtfertigen, nämlich (1) die teilweise erheblichen finanziellen Belastungen der Grundstückseigentümer und (2) die beträchtlichen Personal- und Sachkosten für die Verwaltung und Erhebung von Straßenbeiträgen, [nachzulesen hier](#). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die **erfolgreiche Umsetzung in anderen Bundesländern**, wo die kommunale Selbstverwaltung nicht beschädigt wurde.

**Glaubwürdigkeit:** Kommunalpolitiker, die Straßenbeiträge in [Resolutionen an das Land](#) als „ungerecht, unsozial, existenzgefährdend“ brandmarken, aber anschließend genau dies ihren Bürgern zumuten, sind zu einem Spagat gezwungen, der ihre Glaubwürdigkeit beschädigt.

**Einschüchterung mit der Kostenkeule:** für die Erhebung des Widerspruchs werden den Beitragspflichtigen von den [Verwaltungen erhebliche „Gebühren“ angedroht](#). Kosten für Widerspruch und Klagen vor den Verwaltungsgerichten, bei denen in erster Instanz fast regelmäßig der HSGB nicht als neutraler kommunaler Spitzenverband, sondern als Gegenpartei (!) die Kommune vertritt und als „Staatsinstitution“ auftritt, **wirken auf die Betroffenen einschüchternd**. Hinzu kommt die unbekannt lange Verfahrensdauer. Daher passiert es oft, dass davor ein Großteil der Betroffenen zurückschreckt und auf die gerichtliche Durchsetzung seiner Rechte verzichten muss.

## Resumee

Exemplarisch wurden die Ergebnisse des Fünf-Punkte-Plans geschildert. **Summa summarum – keine Befriedung!** Diskussionen, Streit, Frust vielerorts - hohe Beitragsforderungen, viele Ungeheimheiten und Unausgewogenheiten sorgen bei den hessischen Straßenbeiträgen weiterhin für massive Akzeptanzprobleme. Eine deutliche Mehrheit in der Bevölkerung aber will laut [Umfragen](#) eine hessenweite Abschaffung der Beiträge.

Der Konflikt kann aus unserer Sicht und nach [Einschätzung von Fachleuten](#) nicht durch eine noch weitere Verästelung der Bestimmungen von HessKAG oder HGO oder durch Ausführungsbestimmungen des Innenministeriums aufgelöst werden. Weil – wie beobachtet - die Kapazität der

kommunalen Verwaltungen und der ehrenamtlichen Mandatsträger begrenzt ist. Nicht nur die betroffenen Menschen, sondern ebenso die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker und selbst die Gemeindeverwaltungen sind mit den mehrfach geänderten Gesetzen samt dazugehörigen Verordnungen, Auslegungshinweisen, Urteilen etc. **überfordert**. Infolgedessen **verstoßen sie mitunter gegen geltendes Recht**. Wiederkehrende Straßenbeiträge sind KEINE Erfolgsgeschichte, **trotz massiver Förderung scheitern 50 % der Kommunen**.

Der vorgestellte Gesetzentwurf der Fraktion Die LINKE skizziert eine funktionierende Lösung. **Alle** oben genannten Probleme ließen sich damit fair lösen. Schon bei der [Landtagsanhörung 2019](#) sprachen sich nahezu alle Angehörten für die hessenweite Abschaffung aus – so wie in Baden-Württemberg, Bremen, Berlin, Hamburg, Bayern, Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt inzwischen geschehen. Und demnächst in Nordrhein-Westfalen.

## **Die kommunale Selbstverwaltung wurde in keinem der genannten Bundesländer beschädigt!**

Angesichts der vorgeschlagenen 70 Millionen Euro als Ausgleich an die Kommunen sollte der Vorschlag im wirtschaftsstarken Bundesland Hessen gut realisierbar sein. Immerhin zahlte Hessen als Geberland in 2021 [mehr als 3,5 Milliarden Euro in den Bundesstaatlichen Finanzausgleich](#), aus dem viele der oben genannten Bundesländer als Nehmerländer profitierten.

Für den Fall, dass dem Land Hessen kein finanzieller Ausgleich möglich sein sollte, wären Verbindlichkeit und Zweckbestimmung hilfreich, wenn im [Hessischen Landtag Aussagen getroffen werden, dass die Kommunen soviel Geld erhalten](#), dass sich damit jede Kommune die Abschaffung der Straßenbeiträge leisten könne. Eine Präzisierung z.B. im seinerzeit angesprochenen Starke-Heimat-Hessen-Gesetz hätte ausgereicht.

**Wir halten den vorgestellten Gesetzesentwurf der Fraktion Die LINKE für eine faire und praktikable Lösung aller aufgezeigten Konflikte. Der vorgeschlagene Härtefallfonds für die Menschen, die seit dem 1.1.2018 noch zu Straßenbeiträgen herangezogen wurden, kann – wie im Nachbarbundesland Bayern – für den sozialverträglichen Übergang sorgen.**

Linden / Nentershausen, am 28. November 2022

Andrea Müller-Nadjm / Andreas Schneider

**AG Straßenbeitragsfreies Hessen -  
eine AG hessischer Bürgerinitiativen**

[www.strassenbeitragsfrei.de](http://www.strassenbeitragsfrei.de)

**Anlage: Verzeichnis der verlinkten Dokumente**

## Anlage: Verzeichnis der verlinkten Dokumente

1. Liste „Straßenbeiträge abgeschafft (24.11.2022)“: [abgeschafft](#)
2. Bild „29.092 Unterschriften für die Abschaffung“ (August 2109): [Petitionen](#)
3. Bild Beitragsbescheid über 81.761,88 €: [extremen Fällen](#)
4. Zwangsverkauf in Battenberg: [Verlust der Immobilie](#)
5. Landtagsrede des Abg. Bauer am 14.7.2022 [bei der Ersten Lesung des Gesetzentwurfs](#)
6. StrABs bei defizitärem Haushalt: [Aufsichtsrechtliche Hinweise des HMDIS vom 22. Juni 2018](#)
7. Ratenzahlung 3 Jahre statt 20 Jahre: [Brief der BGM Ober-Mörlen an Beitragspflichtigen](#)
8. Satiresendung extra3: [10.000 € für unsichtbaren Gehweg in-Bad Sooden-Allendorf](#)
9. Zeitungsmeldung: [Ehrenurkunde an den damaligen Ministerpräsidenten zurückgeschickt](#)
10. Gabler Wirtschaftslexikon: [Stundung](#)
11. Gabler Wirtschaftslexikon [Ratenzahlung](#)
12. Internetseite Freigericht (September 2020) mit Anmerkungen: [den \(kostenpflichtigen\) Eintrag einer Grundschuld](#)
13. Beitragsbescheid Hünfelden (Okt. 2022): [Ratenzahlungsregelung ausschließlich bei Einmalbeiträgen](#)
14. Heringen – unzulässige Abfrage der [Einkommens- und Vermögensverhältnisse](#)
15. Kirchheim email an Aufsichtsbehörden: [Aufsichtsbehörden wurden informiert, Anzeige wurde erstattet](#)
16. Hessischer Städtetag zu wiederkehrenden Straßenbeiträgen (Landtag 2018): [Prognose des Hessischen Städtetags](#)
17. wiederkehrende Straßenbeiträge: 50 Prozent der Kommunen [sind damit gescheitert](#)
18. wiederkehrender Beitrag 51.200,74 € jährlich: [Buseck \(51.200,74 € p.a.\)](#)
19. wiederkehrender Beitrag 22.240 € jährlich: [Pfungstadt \(22.240 € p.a.\)](#)
20. wStrB Verwaltung und Erhebung Idstein: [jährlich 100.000 €](#)
21. wStrB Ratsinfo Friedberg für Verwaltung und Erhebung: Schaffung [einer Vollzeitstelle](#)
22. wStrB Verwaltung und Erhebung: [Schöffengrund wurde eine Halbtagsstelle](#)
23. wStrB die Anlieger bezahlen in Summe mehr: [Details hier](#)
24. wStrB Internetseite der Landesregierung - Werbepattform für Privatunternehmen? [Link zum Vortrag dieser Kommunalberatung auf der Internetseite der Landesregierung](#)
25. wStrB Einführung vereinfacht? Rechtssicher in größeren Kommunen unmöglich: von der [Stadt Wetzlar durchgeführte Untersuchung](#)
26. wStrB Einführung vereinfacht? für 6.500 EW Gemeinde? [das 28-seitige Gutachten einer bekannten Mainzer Anwaltskanzlei](#)
27. Aufwand für Instandhaltung (FGSV Merkblatt): [geforderte Satz von jährlich 1,0 bis 1,4 €/m<sup>2</sup>](#)
28. Hessischer Rechnungshof, Überörtliche Prüfung: [Kommunalbericht 2016](#)
29. Pragmatisch, nachhaltig, kostengünstig: [Gute Straßen ohne Straßenbeiträge](#) (Rednitzhembach, Franken)
30. Rückwirkende Aufhebung zum 1.1.2015 [Aufhebungen der Straßenbeitragssatzungen in Bad Vilbel](#)

31. Zeitungsbericht Niederaula zu: [beschlossenen Rückzahlungssatzungen](#)
32. Berlin 2012: [Alle seit 2006 gezahlten Beiträge wurden auf Antrag zurückgezahlt](#)
33. Schreiben aus dem HMdIS: [im hessischen Innenministerium nichts zum Berliner Vorgehen bekannt sei](#)
34. Masterarbeit Universität Kassel „Möglichkeiten der Entlastung von hessischen Beitragsschuldnern – Eine Analyse des Straßenausbaubeitragsrechts unter rechtspolitischen Gesichtspunkten“ (Sebastian Münscher) [nachzulesen hier](#)
35. Später von STVV Hadamar beschlossene Resolution der FWG: [Resolutionen an das Land](#)
36. Einschüchterung mit Kostenkeule: von [Verwaltungen erhebliche „Gebühren“ angedroht](#)
37. Medienumfragen bestätigen, BürgerInnen wollen Abschaffung: [Umfragen](#)
38. Masterarbeit S. Münscher (s.o.): [Einschätzung von Fachleuten](#)
39. Pressemitteilung zur Landtagsanhörung Straßenbeiträge 2019: [Landtagsanhörung 2019](#)
40. Geber und Empfänger beim Länderfinanzausgleich 2021: [„mehr als 3,5 Milliarden Euro in den Bundesstaatlichen Finanzausgleich“](#)
41. Landtagsrede des Abg. Kaufmann am 26.9.2019: [Hessischen Landtag Aussagen getroffen werden, dass die Kommunen soviel Geld erhalten](#)

28. November 2022